

## **Praktikumsordnung zum Studiengang Master of Science (M.Sc.) Architektur und Bachelor of Science (B.Sc.) Architektur 2013**

### **Anhang IV: Praktikumsordnung, Stand 14.11.13**

#### **(1) Allgemeine Vorgaben**

Das Architekturstudium sieht für jeden Studienabschnitt (B.Sc. und M.Sc.) jeweils ein Vorpraktikum vor. Dieses sollte wenn möglich vor Beginn des jeweiligen Studiengangs absolviert werden. Der Nachweis darüber muss spätestens bei der Anmeldung zur jeweiligen Thesis-Prüfung des Studiengangs vorgelegt werden.

Vor dem B.Sc.-Studium ist ein mindestens sechswöchiges Baupraktikum zu absolvieren, vor dem M.Sc.-Studium ist ein mindestens zwölfwöchiges Büropraktikum zu absolvieren.

#### **(2) Ziel des Praktikums**

Zur Vorbereitung auf die berufliche Praxis haben die Studierenden ein Praktikum abzuleisten. Es hat den Zweck, einen Einblick in die architektonische Berufspraxis sowie die Organisation und die menschlich-sozialen Probleme des Arbeitsprozesses zu geben und Grundkenntnisse über die Abläufe einer Baustelle sowie der praktischen Bauausführung zu vermitteln. Die Praktika sollen erste Einblicke in Qualifikationsanforderungen, Arbeitsinhalte, Berufschancen und Arbeitsbedingungen der in Frage kommenden Berufsfelder geben und den Studierenden eine fundierte Grundlage für ihre weiteren Studien- und Berufsplanung sowie eine evtl. erwünschte spätere Schwerpunktbildung vermitteln. Das Praktikum stellt insofern eine unverzichtbare Ergänzung zu den im Studium vermittelten wissenschaftlich und gestalterischen Kompetenzen dar.

#### **(3) Dauer des Praktikums**

Die Mindestdauer der praktischen Tätigkeit beträgt für den Studiengang B.Sc. mindestens 30 Arbeitstage, für den M.Sc. mindestens 60 Arbeitstage. Das Praktikum kann nicht erlassen werden. Krankheitstage werden auf das Praktikum nicht angerechnet.

#### **(4) Zeitpunkt des Praktikums**

Das Praktikum soll vor dem Studium oder in begründeten Ausnahmefällen während der vorlesungsfreien Zeit, nach Möglichkeit ohne Unterbrechung, oder aber in höchstens zwei Zeitabschnitte unterteilt, erbracht werden.

#### **(5) Tätigkeiten im Praktikum:**

Als Praktikantentätigkeit gilt für den B.Sc. die Tätigkeit bei einem Unternehmen des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes auf einer Baustelle oder in einer Werkstatt. Eine planerische, überwachende oder bauleitende Tätigkeit ist ausdrücklich nicht anzuerkennen.

Für den M.Sc. wird eine Tätigkeit in einem Architektur-, Ingenieur- oder Planungsbüro oder in einer fachbezogenen Behörde gefordert. Praktika können in jeder Einrichtung abgeleistet werden, die eine Tätigkeit im Sinne der vorliegenden Praktikumsordnung ermöglicht. Die Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen und die Anbahnung des Kontakts gehören zu den praktikumsbezogenen Anforderungen an Studierende.

Berufsausbildungen mit fachlichem Bezug zum Bauwesen und zur Architektur sind ebenfalls Tätigkeiten im Sinne dieser Praktikumsordnung. Vor oder während des Studiums ausgeübte Erwerbsarbeit oder nachgewiesene Tätigkeiten können auf Antrag durch das Studienbüro anerkannt werden, soweit diese Tätigkeit den Regelungen des Praktikums entsprechen und ein Tätigkeitsbericht vorgelegt wird.

---

Ordnung des Studiengangs: Master of Science Architektur [Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

**(6) Berichterstattung über das Praktikum:**

Die ausgeübten Praktikantentätigkeiten sind durch Bescheinigungen der betreuenden Stelle zu belegen. Eine Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Ort des Unternehmens, des Architektur- oder Planungsbüros, der Behörde,
- Name des Praktikanten/der Praktikantin,
- Zeitpunkt und Dauer des Praktikums,
- Art und Umfang (jeweilige Zeitdauer / Anteile) der Tätigkeiten im Praktikum.

Wurde das Praktikum im Ausland absolviert, so kann das Studienbüro eine beglaubigte Übersetzung dieser Bescheinigung verlangen.

**(7) Anerkennung des Praktikums:**

Die Praktikumsbescheinigung ist spätestens bei der Anmeldung zur Thesis vorzulegen. Über ihre Anerkennung entscheidet im Zweifelsfalle die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs. Hierzu wird der / die Studierende ggf. durch einen von der Prüfungskommission benannten Prüfer zu den Inhalten des Praktikums befragt. Die Entscheidung des Prüfers ist ausschlaggebend für die Frage der Anerkennung und ist im Falle der Ablehnung schriftlich zu begründen.

**(8) Bachelor+-Studiengang**

Studierende des Studiengangs Bachelor +, die das internationale Modul IIb abgeschlossen haben, können die jeweilige Tätigkeit auf Antrag als Vor-Praktikum für den M.Sc.-Studiengang anerkennen lassen.

**(9) Nachweis des Praktikums:**

Der Nachweis über die durch das Studienbüro anerkannte Praktikantentätigkeit ist bei der Anmeldung zur Bachelor- bzw. Masterthesis vorzulegen. Dies ist unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung.

**(10) Schlussbemerkung:**

Diese Praktikumsordnung legt nur die Mindestanforderungen fest. Es wird den Studierenden empfohlen, zusätzliche Fachpraktika abzuleisten; eine Ableistung der Praktika im Ausland wird ausdrücklich begrüßt.